

Jahresabschluss

nach

Gemeinnützigkeitsrecht

zum 31. Dezember 2024

der

Kreuzberger Kinderstiftung gAG

Ratiborstraße 14a

10999 Berlin

DBB DATA Steuerberatung GmbH

Märkisches Ufer 28

10179 Berlin

Inhaltsverzeichnis

Auftrag	2
Anlagen	
Bilanz zum 31. Dezember 2024	5
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	6
Bescheinigung	8
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024	9
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2024	10
Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024	12
Allgemeine Geschäftsbedingungen	15

Auftrag

Der Vorstand der

**Kreuzberger Kinderstiftung gAG,
Berlin**

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in unseren Geschäftsräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die

Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen. Dies gilt insbesondere, wenn Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

Vollständigkeitserklärung

Der Vorstand hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Von dem Vorstand wurde uns in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und den Entwurf dieses Berichts vorgelegt haben.

AKTIVA	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro	PASSIVA	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Gezeichnetes Kapital	99.000,00	90.000,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			II. Kapitalrücklage	465.116,18	465.116,18
Sonstige Anlagen und Ausstattung	8.421,00	7.382,00	III. Gewinnrücklagen		
II. Finanzanlagen			Satzungsmäßige Rücklagen	50.000,00	50.000,00
1. Beteiligungen	25.000,00	25.000,00	IV. Gewinn-/Verlustvorräte		
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>1.697.203,83</u>	<u>2.249.149,95</u>	1. Ideeller Bereich	-1.621.102,80	-1.402.498,60
	<u>1.722.203,83</u>	<u>2.274.149,95</u>	2. Vermögensverwaltung	3.714.759,38	3.256.674,29
B. Umlaufvermögen			3. Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	<u>11.433,75</u>	<u>6.853,12</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				2.105.090,33	1.861.028,81
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	408,00	608,00	V. Jahresfehlbetrag	-684.559,74	244.061,52
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>12.450,30</u>	<u>2.237,93</u>	B. Rückstellungen		
	<u>12.858,30</u>	<u>2.845,93</u>	Sonstige Rückstellungen	17.000,00	17.000,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	378.001,73	542.656,63	C. Verbindlichkeiten		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	682,72	242,05	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.100,73	7.703,33
			2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>55.252,01</u>	<u>92.366,72</u>
				70.352,74	100.070,05
			D. Rechnungsabgrenzungsposten	168,07	0,00
	<u>2.122.167,58</u>	<u>2.827.276,56</u>		<u>2.122.167,58</u>	<u>2.827.276,56</u>

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Ideeller Bereich		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Zuschüsse	0,00	73.166,94
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>2.754,00</u>	<u>1.920,00</u>
	2.754,00	75.086,94
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Abschreibungen	-7.421,99	-7.535,87
2. Personalkosten	-612.657,52	-502.904,96
3. Reisekosten	-25.730,31	-20.269,33
4. Raumkosten	-87.954,45	-82.446,08
5. Übrige Ausgaben	<u>-1.061.767,15</u>	<u>-744.479,47</u>
	-1.795.531,42	-1.357.635,71
Gewinn/Verlust ideeller Bereich	<u>-1.792.777,42</u>	<u>-1.282.548,77</u>
B. Ertragsteuerneutrale Posten		
I. Ideeller Bereich (ertragsteuerneutral)		
Steuerneutrale Einnahmen		
Spenden	1.081.258,18	1.063.944,57
II. Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral)		
Nicht abziehbare Ausgaben	-133,42	-2.075,05
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten	<u>1.081.124,76</u>	<u>1.061.869,52</u>
C. Vermögensverwaltung		
I. Einnahmen		
Ertragsteuerfreie Einnahmen		
Zins- und Kurserträge	36.057,50	475.547,87
II. Ausgaben		
Ausgaben/Werbungskosten		
Sonstige Ausgaben	-9.790,44	-17.462,78
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung	<u>26.267,06</u>	<u>458.085,09</u>
D. Sonstige Geschäftsbetriebe		
Sonstige Geschäftsbetriebe 1		
1. Umsatzerlöse	49.838,20	56.766,40
2. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-404,73	0,00
3. Personalaufwand		
Löhne und Gehälter	-14.020,26	-10.257,82
Soziale Abgaben	<u>-3.211,25</u>	<u>-1.483,04</u>
	-17.636,24	-11.740,86
Übertrag	-635.547,40	294.172,24

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	-635.547,40 -17.636,24	294.172,24 -11.740,86
4. Abschreibungen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-646,94	0,00
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-30.729,16</u> -49.012,34	<u>-38.369,86</u> -50.110,72
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1	<u>825,86</u>	<u>6.655,68</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe	<u><u>825,86</u></u>	<u><u>6.655,68</u></u>
E. Jahresfehlbetrag	<u><u>-684.559,74</u></u>	<u><u>244.061,52</u></u>

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Kreuzberger Kinderstiftung gAG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Berlin, 3. Juni 2025

DBB DATA Steuerberatung GmbH

Ute Gladis
Steuerberaterin

	Anschaffungs- Herstellungs- kosten 01.01.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2024	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2024	Buchwert 31.12.2023
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Anlagevermögen									
I. Sachanlagen									
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Sonstige Anlagen und Ausstattung	31.920,80	9.108,93	4.948,47	0,00	27.660,26	8.068,93	0,00	8.421,00	7.382,00
Summe Sachanlagen	31.920,80	9.108,93	4.948,47	0,00	27.660,26	8.068,93	0,00	8.421,00	7.382,00
II. Finanzanlagen									
1. Beteiligungen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	25.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	2.249.149,95	387.945,46	939.891,58	0,00	0,00	0,00	0,00	1.697.203,83	2.249.149,95
Summe Finanzanlagen	2.274.149,95	387.945,46	939.891,58	0,00	0,00	0,00	0,00	1.722.203,83	2.274.149,95
Summe Anlagevermögen	2.306.070,75	397.054,39	944.840,05	0,00	27.660,26	8.068,93	0,00	1.730.624,83	2.281.531,95

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Sonstige Anlagen und Ausstattung			
03100	Sportgeräte	5.526,00	6.338,00
04100	Geschäftsausstattung	2.895,00	1.044,00
04750	Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	0,00
		<u>8.421,00</u>	<u>7.382,00</u>
Beteiligungen			
05110	Beteiligung gAFöG mbH	25.000,00	25.000,00
Wertpapiere des Anlagevermögens			
05450	Wertpapiere des Anlagevermögens	1.697.203,83	2.247.986,99
05460	Ausgleichsposten Thesaurierte Fonds	0,00	1.162,96
		<u>1.697.203,83</u>	<u>2.249.149,95</u>
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
06530	Forderg.a. Lieferungen/Leistungen b.1 J	408,00	608,00
Sonstige Vermögensgegenstände			
07210	Sonstige Forderungen	10.522,50	1.562,50
07460	Forderungen USt-Vorauszahlungen	0,00	262,32
08530	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	64,69	0,00
08780	Körperschaftsteuerrückforderung	1.234,11	156,11
08830	Forderung aus Gewerbesteuerüberzahlung	629,00	257,00
		<u>12.450,30</u>	<u>2.237,93</u>
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			
09450	GLS Bank 000	162.122,27	35.844,49
09460	GLS Bank 001	628,02	5.880,02
09470	GLS Bank 002	17.167,63	25.229,19
09490	GLS Bank 004	62.711,61	38.543,91
09500	VBank 6039500600	73.979,99	107.951,47
09530	VBank 6039500602	61.392,21	329.207,55
		<u>378.001,73</u>	<u>542.656,63</u>
Rechnungsabgrenzungsposten			
09900	Aktive Rechnungsabgrenzung	682,72	242,05
	Summe Aktiva	<u>2.122.167,58</u>	<u>2.827.276,56</u>

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Gezeichnetes Kapital		
11400	Gezeichnetes Kapital	99.000,00	90.000,00
	Kapitalrücklage		
11460	Rücklage Vermögensausstattung §62 (3) AO	465.116,18	465.116,18
	Satzungsmäßige Rücklagen		
11550	Satzungsmäßige Rücklage	50.000,00	50.000,00
	Ideeller Bereich		
98820	Ergebnisse Bereich 2000 u. Teilber.3200	-1.621.102,80	-1.402.498,60
	Vermögensverwaltung		
98840	Ergebnisse Bereich 4000 u. Teilber.3400	3.714.759,38	3.256.674,29
	Andere ertragsteuerepflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe		
98880	Ergebnisse Bereich 8000 u. Teilber.3800	11.433,75	6.853,12
	Jahresfehlbetrag		
	Jahresfehlbetrag	-684.559,74	244.061,52
	Sonstige Rückstellungen		
12200	Sonstige Rückstellungen	10.000,00	10.000,00
12210	Rückstellung für Abschluss und Prüfung	7.000,00	7.000,00
		<u>17.000,00</u>	<u>17.000,00</u>
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
13360	Verbindl. aus L+L gg. Gesellsch. b. 1J	0,00	3.555,99
13460	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent	15.100,73	4.147,34
		<u>15.100,73</u>	<u>7.703,33</u>
	Sonstige Verbindlichkeiten		
08702	Stiftung motiviert Neukölln	2.470,00	2.465,00
16320	Verbindlichkeit Förderfonds Louise	40.000,00	80.000,00
16810	Kreditkartenabrechnung Moritz Decker	67,09	0,00
16811	Kreditkartenabrechnung Annette Tobor	0,00	184,74
16812	Kreditkartenabrechnung Alina Kierek	2,99	212,40
16813	Kreditkartenabrechnung Petra Billecke	173,72	0,00
16814	Kreditkartenabrechnung Marie Kaiser	95,09	308,74
17000	Fo/VB Lohn- und Kirchensteuer	9.536,69	5.794,99
19160	Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer-VZ	2.906,43	0,00
19200	Umsatzsteuer laufendes Jahr	0,00	3.400,85
		<u>55.252,01</u>	<u>92.366,72</u>
	Rechnungsabgrenzungsposten		
19900	Passive Rechnungsabgrenzung	168,07	0,00
	Summe Passiva	<u>2.122.167,58</u>	<u>2.827.276,56</u>

**Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

Kreuzberger Kinderstiftung gAG, 10999 Berlin

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Ideeller Bereich			
Zuschüsse			
23020	Zuschüsse, öffentliche	0,00	73.166,94
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen			
24000	Sonstige Einnahmen (Chor)	2.755,00	1.920,00
24250	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BG	-1,00	0,00
		<u>2.754,00</u>	<u>1.920,00</u>
Abschreibungen			
25000	Abschreibungen auf Sachanlagen	-1.169,90	-2.004,00
25010	Sofortabschreibung GWG	-6.252,09	-5.531,87
		<u>-7.421,99</u>	<u>-7.535,87</u>
Personalkosten			
25510	Löhne und Gehälter	-464.760,61	-346.365,29
25511	Erstattung AufwendungsausgleichsG	10.818,09	6.054,77
25520	Vorstandsvergütungen	-43.866,45	-70.560,00
25550	Gesetzliche Sozialaufwendungen	-108.971,27	-85.375,89
25560	Sachzuwendungen an AN/freiw.soiz.Leistung	-500,32	-1.202,32
25570	Altersvorsorge	-3.840,00	-3.840,00
25590	Berufsgenossenschaft	-1.536,96	-1.616,23
		<u>-612.657,52</u>	<u>-502.904,96</u>
Reisekosten			
25640	Fahrtkostenerst.,Mentoring-Pausch/Übern	-25.730,31	-20.269,33
Raumkosten			
26610	Miete, Pacht	-77.995,00	-70.680,80
26632	Reinigung Räume	-9.959,45	-11.765,28
		<u>-87.954,45</u>	<u>-82.446,08</u>
Übrige Ausgaben			
26640	IT-Services, Hard- und Software	-35.115,04	-16.692,33
26650	Reparaturen und Instandhaltungen BGA	-4.269,80	-965,69
27000	Telefon	-4.772,23	-3.383,04
27010	Bürobedarf/Haushalt	-4.126,71	-2.749,43
27020	Porto	-1.059,85	-1.397,45
27030	Kontoführungsgebühren	-1.078,64	-945,18
27031	Kosten eSpende	-1.319,40	-636,07
27301	Sonstige Förderungen	-53.767,34	-22.208,44
27302	Projektförderungen	-153.609,44	-95.038,11
27306	Honorare, Dienstaufwandsentschädigungen	-40.832,35	-35.976,41
27321	CLWW Stipendien	-63.102,58	-53.863,68
27400	Stipendien "Erlebe Europa"	-213.560,00	-143.880,70
27421	Förderung "Mit Recht zur Bildung"	-3.929,82	0,00
27422	RÜCKENWIND Stipendien	-220.716,66	-173.757,23
27450	IKAROS Stipendien	-161.251,53	-135.810,22
27530	Versicherungen, Beiträge	-1.420,15	-1.486,76
28001	Werbekosten	-30.791,31	-3.117,85
28020	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	-1.360,04	-1.766,27
28200	Bewirtungskosten	-3.363,34	-2.518,36
28250	Bewirtung im Hause	-20.855,65	-13.372,24
28300	Seminare, Lehrgänge, ext.Veranstaltungen	-10.642,05	-2.282,97
28940	Rechts- und Beratungskosten	-1.355,61	-13.806,90
		<u>-1.032.299,54</u>	<u>-725.655,33</u>
Übertrag		-731.010,27	-538.069,30

**Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

Kreuzberger Kinderstiftung gAG, 10999 Berlin

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		-731.010,27 -1.032.299,54	-538.069,30 -725.655,33
Übrige Ausgaben			
28950	Buchführungskosten	-7.082,88	-6.074,36
28960	Lohnbuchführungskosten	-4.664,21	-4.236,52
28970	Abschluss- und Prüfungskosten	-7.426,79	-9.853,21
29000	Sonstige Kosten	-10.293,73	-3.661,76
29020	Verrechnete/aufgeteilte Kosten	0,00	5.001,71
		<u>-1.061.767,15</u>	<u>-744.479,47</u>
Ertragsteuerneutrale Posten			
Spenden			
32200	Erhaltene Spenden / Zuwendungen	303.620,23	293.465,01
32210	Geldzuwendungen v.gemeinnützig.Einricht	737.487,95	770.079,56
32230	Geldzuwendungen ohne Zuwendungsbestätig.	150,00	400,00
32400	Ertrag aus Spendenverbrauch "Louise"	40.000,00	0,00
		<u>1.081.258,18</u>	<u>1.063.944,57</u>
Nicht abziehbare Ausgaben			
38500	Nicht abziehb. Ausgaben Bereich 8000	-4,50	0,00
38530	Gewerbesteuer	0,00	-230,10
38540	Solidaritätszuschlag zur KSt	-5,92	-96,95
38550	Körperschaftsteuer	-123,00	-1.748,00
		<u>-133,42</u>	<u>-2.075,05</u>
Vermögensverwaltung			
Zins- und Kurserträge			
41500	Zinserträge 0% USt	3.940,86	9.343,09
41510	Erträge aus Wertpapieren 0% USt	56.437,08	66.778,06
41540	Verluste Verkauf Wertpapiere	-39.441,19	-9.971,11
41550	Gewinn Verkauf Wertpapiere	15.120,75	409.397,83
		<u>36.057,50</u>	<u>475.547,87</u>
Sonstige Ausgaben			
47000	Zinsen Vermögensverwaltung	0,00	-6.835,07
47100	Kosten Wertpapierverwaltung	-9.790,44	-10.627,71
		<u>-9.790,44</u>	<u>-17.462,78</u>
Sonstige Geschäftsbetriebe			
Umsatzerlöse			
80260	Erlöse 7% USt	378,25	0,00
80310	Erlöse 19% USt Tagungspauschalen	49.459,95	56.766,40
		<u>49.838,20</u>	<u>56.766,40</u>
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren			
81520	Wareneingang 7% Vorsteuer	-404,73	0,00
Löhne und Gehälter			
82100	Löhne und Gehälter	-14.336,20	-10.270,65
82200	Erstattung AufwendungsausgleichG	315,94	12,83
		<u>-14.020,26</u>	<u>-10.257,82</u>
Übertrag		<u>-649.972,39</u>	<u>283.914,42</u>

**Kontennachweis zur Gewinn- und Verlustrechnung
vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024**

Kreuzberger Kinderstiftung gAG, 10999 Berlin

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		-649.972,39	283.914,42
	Soziale Abgaben		
82300	Gesetzliche Sozialaufwendungen	-3.211,25	-1.456,87
82310	Freiwillige soziale Aufwendg. LSt-frei	<u>0,00</u>	<u>-26,17</u>
		-3.211,25	-1.483,04
	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		
82400	Abschreibungen auf Sachanlagen	-646,94	0,00
	Sonstige betriebliche Aufwendungen		
83020	Miete, Pacht	-21.960,00	-24.960,00
83060	Reinigungskosten	-4.405,85	-5.300,36
83070	Reparaturen und Instandhaltungen BGA	-340,47	0,00
83080	Verwaltungskosten	0,00	-4.751,62
83180	Versicherungen, Beiträge	0,00	-163,76
83200	Sonstige Kosten	-2.278,77	-457,30
83330	Pausch. Steuer Geschenke/Zuwend. abz.	-24,68	0,00
83350	Bewirtung im Hause	<u>-1.719,39</u>	<u>-2.736,82</u>
		-30.729,16	-38.369,86
	Jahresfehlbetrag		
	Jahresfehlbetrag	<u>-684.559,74</u>	<u>244.061,52</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer / Auditor Einsicht in seine -vom Steuerberater angelegte und geführte- Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z.B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht-wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt-, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs.1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs.1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht - bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.